

Königlich Privilegierte Feuerschützen Gesellschaft Rüssen



Schutz- und Hygienekonzept – Bayerischer Sportschützenbund e. V. (Stand 16.02.2022)

Zum Schutz unserer Sportlerinnen und Sportler vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Thomas Borosch Tel.: 083628804250 E-Mail: thomas_borosch@hotmail.com

1. Allgemeines

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gilt auf dem gesamten Gelände. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zu einander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Während des Trainings (reiner Schießbetrieb) bestehen gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand grundsätzlich keine Einwände (Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration).
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere halten wir von der Sportanlage fern. Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. bei Fieber).
- Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden **Indoor** auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.
- Die Gruppengröße ist wie folgt festgelegt:
 - Luftdruckstand 8 Personen
 - GK-Stand 4 Personen
 - Bogen Indoor links/rechts je 4 Personen
 - Bogen Outdoor 20 Personen
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln
Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände
- Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen und der Krankenhausampel der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten.

Königlich Privilegierte Feuerschützen Gesellschaft Rüssen



2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Schützinnen und Schützen werden gebeten, eigene MNB mitzubringen.

- Bei Anwendung der 2G Regel kann auf die Tragepflicht verzichtet werden
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen und anderen in der BayIfSMV ausgenommenen Bereichen.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag sowie das Schießpersonal (z.B. Aufsicht) müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen.
- Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Von allen anwesenden Schützinnen und Schützen bzw. Standaufsichten werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Datum, Anfang und Ende der Schießzeit) aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Die notwendigen Adressdaten sind dem Verein bereits bekannt.
- Bei noch nicht aufgenommenen Mitgliedern sind die Kontaktdaten mit Telefonnummer und E-mail Adresse einmalig aufzunehmen. Sollte keine Aufnahme in den Verein erfolgen, werden diese Daten vernichtet.

4. Testungen im Falle der Anwendung von 3G oder 3G+

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis nachzuweisen, dass den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht. Dies kann durch

- a. einen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b. einen POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde erfolgen.

Königlich Privilegierte Feuerschützen Gesellschaft Düßen



Kann die bzw. der Teilnehmende keinen Testnachweis vorzeigen, kann alternativ vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers getestet werden; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt, ggf. notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test)

- **Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag:**
 - Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** sowie **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
 - Als **geimpft** gelten asymptomatische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen **seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen** sind. Bei genesenen Personen genügt insoweit eine einmalige Impfung.
 - Als **genesen** gelten asymptomatische Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und **mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.
 - Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen **keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
 - Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen **Impfnachweis bzw. einen Genesenen Nachweis** im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

5. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

Desinfektionsmittel werden am Schießstand sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.

- Nach dem Training werden die genutzten Einrichtungen gründlich gereinigt
- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung

Königlich Privilegierte Feuerschützen Gesellschaft Füssen



5. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

Zur Sicherstellung des Luftaustausches wird im Luftdruckstand sowie im GK-Schießstand nach einen Schießdurchgang ausreichend gelüftet

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden genutzt.
- Die Lüftungsanlage wird mit möglichst großem Außenluftanteil betrieben.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.

7. Zutritt vereinsfremder Personen zum Schießstand und Vereinsgelände

- Das Vereinsgelände darf nur von Vereinsmitgliedern, Vereinsmitgliedsanwärtern oder sonstigen Berechtigten betreten werden.
Ausnahme: Eltern dürfen im Rahmen Ihrer elterlichen Fürsorgepflicht anwesend sein.
Ansammlungen sind zu vermeiden.
- Dies ist am Zugang durch Beschilderung kenntlich gemacht.

8. Sanitärräume

In den Sanitärräumen ist auf den Mindestabstand zu achten.

9. Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

- Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Die Besucher werden beim Betreten der Schießanlage in die Regelungen durch Aushänge und Unterweisung eingewiesen.

10. Sonstige Hygienemaßnahmen

Die Schützinnen und Schützen trainieren mit ihren eigenen Waffen. Leihwaffen werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.

Füssen, 09.11.2021 Frank Waas

Ort, Datum Unterschrift – Schützenmeister

Erstellt durch: Thomas Borosch

Datum: 09.11.2021